

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II E VergGr. IV b Fallgruppe 1; ArbGG § 67; ZPO § 256 Abs. 1, § 278 Abs. 3 (landwirtschaftstechnischer Angestellter mit Beratungsaufgaben bei Landwirtschaftsamt in Baden-Württemberg)

Leitsätze:

1. Der Begriff des "Arbeitsvorganges" (§ 22 BAT n.F.) ist nicht identisch mit dem der Teiltätigkeit im Sinne der bisherigen Senatsrechtsprechung. Beim "Arbeitsvorgang" kommt es entscheidend auf die tatsächliche Abgrenzbarkeit und die einheitliche tarifrechtliche Bewertbarkeit an. Tariflich verschieden zu bewertende, abgrenzbare Tätigkeiten können daher keinen einheitlichen "Arbeitsvorgang" bilden.
2. Übt ein landwirtschaftstechnischer Angestellter in der Protokollnotiz Nr. 7 genannte Tätigkeiten aus (z.B. selbständige produktionstechnische Beratung), so erfüllt er die Merkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1, ohne daß die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale überprüft werden müssen.
3. Auch bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 ArbGG sind neuer Tatsachenvortrag und neue Beweisantritte zuzulassen, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird. Dies gilt auch, wenn zu Beweis Zwecken Urkunden geringen Umfanges vorgelegt werden. Ergänzungen und Erläuterungen des früheren Prozeßvorbringens sowie Rechtsausführungen dürfen nach § 67 ArbGG überhaupt nicht zurückgewiesen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 795/76

Urteil des BAG vom 5. Juli 1978

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kassel, den 9.8.1978

gez. Satzky,
Reg.-Amtmann
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

4 AZR 795/76

2 Sa 18/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
5. Juli 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 1976 - 2 Sa 18/76 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 7. Oktober 1975 - 1 Ca 921/74 - zurückgewiesen worden ist.

Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 3. Januar 1911 geborene Kläger hat eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und die Melkerlehrerprüfung abgelegt. Seit dem 16. Februar 1956 stand er beim Landwirtschaftsamt B als landwirtschaftlich-technischer Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Er bezog Vergütung nach der VergGr. V b BAT. Unter dem 28. September 1972 beantragte er erfolglos seine Höhergruppierung in die VergGr. IV b BAT. Der von den Parteien abgeschlossene Arbeitsvertrag sieht die Geltung des BAT sowie der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vor. Am 1. Februar 1976 ist der Kläger in den Ruhestand getreten.

Dem Kläger oblagen die folgenden Aufgaben:

- 1.) Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge bei Lehrgängen auf dem Gebiet der Viehhaltung, Fütterung und Milchgewinnung,
- 2.) selbständige produktionstechnische Beratung im Bereich der Tierhaltung und Fütterung, insbesondere durch Ausarbeitung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Futterplänen und Voranschlägen,
- 3.) selbständige produktionstechnische Beratung von schwerpunktmäßig ausgebauten Rindviehhaltungsbetrieben,
- 4.) Vortragstätigkeit bei Bauernversammlungen,
- 5.) Mitwirkung bei der Lehrlingsausbildung,
- 6.) Führung der Milchstatistik sowie Nachprüfung der Viehzählung und
- 7.) Durchführung der besonderen Erntetermineitlung.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1972 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Er ist der Auffassung, seine Tätigkeit sei als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit zu betrachten und demgemäß tarifrechtlich insgesamt zu bewerten. Aber selbst bei Annahme von Teiltätigkeiten seien bei ihm die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT erfüllt. Das treffe einmal

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für die selbständige Gruppenberatung zu, die 20 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausgemacht habe. Dabei habe ihm die Beratung der Landwirte über die Zusammensetzung des Futters mit dem Ziel ob-
gelegen, eine möglichst hohe Leistung bei der Milch- und Fleisch-
gewinnung zu erzielen. Dasselbe gelte für seine produktions-
technische Beratung im Bereiche der Tierhaltung und Fütterung,
wobei auch die von ihm aufzustellenden Wirtschaftlichkeitsbe-
rechnungen, Futterpläne und Voranschläge mitberücksichtigt werden
müßten. Diese Tätigkeit habe 30 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit
in Anspruch genommen. Auch die selbständige produktionstechnische
Beratung von schwerpunktmäßig ausgebauten Rindviehhaltungsbetrie-
ben, die weitere 30 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit beanspruchthabe,
entspreche den Merkmalen der VergGr. IV b BAT. Dasselbe gelte
für die Vorträge bei Bauernversammlungen, die Lehrlingsausbil-
dung, die Prüfung der Viehzählung und die Ernteterminmittlung. Damit
entsprächen zumindest 70 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen-
de Aufgaben den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT. Ange-
stellte mit vergleichbaren Tätigkeiten im Dienste des beklagten
Landes erhielten Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe, stellen-
weise würden seine Aufgaben sogar von Amtsmännern erledigt. Demge-
mäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet
ist, den Kläger ab 1. Oktober 1972 nach der VergGr.
IV b BAT "höherzugruppieren".

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, beim
Kläger komme wegen der Verschiedenheit der ihm übertragenen Ein-
zelaufgaben eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht
in Betracht. Seine überwiegend auszuübende Tätigkeit habe nicht
den von ihm für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkma-
len entsprochen. Die Beratung von schwerpunktmäßig ausgebauten
Rindviehhaltungsbetrieben entspreche ihrerseits zu zwei Dritteln
und die Beratung über bzw. die Einrichtung von Milchkammern zu
fünf Sechsteln der VergGr. IV b BAT. Daher seien allenfalls 40 v.
H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben des Klägers die-
ser Vergütungsgruppe zuzuordnen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 27.120,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Klageantrag dahin klargestellt, daß er die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Oktober 1972 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 2. Juni 1976 hat der Kläger ausweislich des Sitzungsprotokolls (Bl. 71 der Vorakten) einen Erhebungsbogen des Landwirtschaftsamtes B vom 21. November 1972 sowie ein Schreiben des Abteilung III des Regierungspräsidiums in T an das dortige Referat 2 vom 16. Januar 1974 zu den Akten überreicht (Bl. 76 und 77 der Vorakten) und dazu erläuternde und ergänzende Erklärungen zu Protokoll gegeben (Bl. 72 der Vorakten). Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger für den Zeitraum bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Bezüglich des Anspruchszeitraumes ab 1. Januar 1975 ist die Revision begründet, im übrigen ist sie unbegründet.

Bei der Klage handelt es sich, wie auch das Landesarbeitsgericht annimmt, um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, gegen deren Zulässigkeit im Hinblick auf § 256 Abs. 1 ZPO nach der Richtigstellung des Klageantrages in der Berufungsinstanz keine Bedenken bestehen (vgl. dazu das Urteil des Senats - 4 AZR 395/76 - vom 22. November 1977, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

In der Hauptsache geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß zwischen den Parteien aufgrund entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT und die diesen ergänzenden und ändernden tariflichen Bestimmungen als Vertragsrecht Geltung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hatten. Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß im Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 wegen der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 nach diesem Zeitpunkt nur dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene und nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkende Normen in ihrer am 31. Dezember 1969 bestehenden Fassung als Vertragsrecht weitergegolten haben (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Hier- von abweichende vertragliche Vereinbarungen sind nach den Fest- stellungen der Vorinstanzen von den Parteien nicht getroffen worden.

Das Landesarbeitsgericht sagt nicht ausdrücklich, von wel- chen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen es bei der tarifrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit des Klägers ausgeht. Aus den von ihm in Bezug genommenen entsprechenden Ausführungen des Arbeitsge- richts ist jedoch ersichtlich, daß mit dem Arbeitsgericht auch das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers vom Beginn des Anspruchszeitraumes an nach den Tätigkeitsmerkmalen für land- wirtschaftstechnische Angestellte beurteilt hat, wie sie der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Tech- nikertarif") vorsieht.

Diese rechtliche Beurteilung durch die Vorinstanzen ist je- doch rechtsfehlerhaft. Der vorgenannte Tarifvertrag enthält näm- lich einleitend in § 1 die Klausel:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertra- ges (BAT) sind die nachstehenden Vorschrif- ten in der folgenden Fassung anzuwenden:..."

Damit sollte nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien Tarifrecht gesetzt werden, das sich sofort im Nachwirkungszustan- de des § 4 Abs. 5 TVG befand. Die Befugnis zu einer derartigen Rechtssetzung räumt jedoch das Tarifvertragsgesetz den Tarifver- tragsparteien nicht ein, so wie dieses Gesetz auch unmittelbar mit Beginn ihrer rechtlichen Existenz bereits im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befindliche Rechtsnormen nicht kennt. Damit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ist durch den "Technikertarif" kein wirksames Tarifrecht geschaffen worden (vgl. Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 474/76 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung, mit weiteren Nachweisen, insbesondere auf BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Da die mit dem Kläger abgeschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarungen wiederum ihrerseits nur widerspiegeln sollen, was nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG mit tariflicher Wirkung gilt oder nach Ablauf solcher Normen gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergilt (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung), kommt vorliegend der "Technikertarif" entgegen der Meinung der Vorinstanzen, die offenbar in rechtsfehlerhafter Weise auch von beiden Prozeßparteien geteilt wird, weder als Tarifrecht noch als Vertragsrecht zur Anwendung. Eine hiervon abweichende einzelvertragliche Vereinbarung wäre zwar grundsätzlich rechtlich möglich gewesen (vgl. BAG AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT). Nach den Feststellungen der Vorinstanzen sowie dem Inhalt der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Personalakten des Klägers fehlt es vorliegend jedoch daran. Der formularmäßige Arbeitsvertrag der Parteien, den auch der Senat selbst unbeschränkt auslegen kann, gibt dafür keinen Anhaltspunkt.

Daher sind für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale des Teiles II E der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung heranzuziehen:

VergGr. V a Fallgruppe 1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit sowie

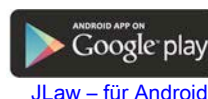
VergGr. IV b Fallgruppe 1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a Fallgruppe 1 herausheben.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zwar können diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aus den Gründen der dafür einschlägigen Protokollnotiz Nr. 6 Satz 3 für den Kläger auch ohne Rücksicht darauf in Betracht kommen, daß er über eine Abschlußprüfung nach sechssemestrigem Besuch einer höheren Fachschule nicht verfügt. Vergütung nach der VergGr. V a BAT wird jedoch vom Kläger mit der Klage überhaupt nicht verlangt, während in der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 eine Heraushebung durch "besondere Leistungen" verlangt wird, worunter auch hier eine erhöhte Qualität der Arbeit zu verstehen ist, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT). Hierfür hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen. Sein Prozeßvorbringen ist vielmehr ausnahmslos und deutlich erkennbar nur auf die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale im Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 zugeschnitten. Selbst in der Revisionsinstanz ist hierzu nach § 139 ZPO nichts mehr vorgetragen worden. Daher ist die Klage für den Zeitraum bis 31. Dezember 1974 unschlüssig und insoweit von den Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend, wenn auch mit unrichtiger Begründung, abgewiesen worden.

Hingegen bedarf es für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 der Zurückverweisung. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt:

"Auch nach der ab 1.1.1975 geltenden Fassung des § 22 BAT ergibt sich nichts anderes. Nach Abs. 2 Satz 2 dieser Regelung gilt, daß die gesamte auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe entspricht, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Da im vorliegenden Falle die vom Kläger ausgeführten Teiltätigkeiten einzelnen Arbeitsvorgängen entsprechen, ändert sich am Ergebnis nichts, da der Kläger danach nur zu 30 % seiner Arbeitszeit Tätigkeiten verrichtet, die unter die Vergütungsgruppe IV b fallen....".

- 8 -



- 8 -

Wie die Revision mit Recht bemerkt, vermögen diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts die Zurückweisung der Berufung des Klägers für den Zeitraum ab 1. Januar 1975 nicht zu rechtfertigen. Sie tragen den zu diesem Zeitpunkt wirksam gewordenen Rechtsänderungen nicht Rechnung.

Auszugehen ist davon, daß nach § 2 Abs. 1 Ziffer 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 (daselbst § 7) auch der vorgenannte Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 in Kraft gesetzt worden ist. Demgemäß kommen nunmehr für den Kläger die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 des Teiles II E der Anlage 1 a zum BAT zur Anwendung:

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

Dabei ist auch die hierzu gehörige Protokollnotiz Nr. 7 zu beachten, wonach u.a. aufgrund zwingender Festlegung der Tarifvertragsparteien als Tätigkeiten im Sinne der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 beispielsweise anzusehen sind

lit. d) die selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet des Angestellten, z. B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemaßnahmen und Flurbereinigungen und landeskulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen

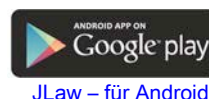
sowie

lit. f) Gruppenberatung durch schwierigere Fachvorträge auf dem Gebiet des Angestellten.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das Landesarbeitsgericht wird daher unter Heranziehung der vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erneut die Tätigkeit des Klägers zu überprüfen haben. Dabei ist von ihm Bedacht darauf zu nehmen, daß diese entgegen den früheren Tätigkeitsmerkmalen auch eine zweite Alternative vorsehen für solche Angestellte, die - wie möglicherweise der Kläger - zwar keine höhere Fachschule besucht und keine entsprechende Prüfung abgelegt haben, wohl aber über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Dabei ist zu beachten, daß, soweit der Kläger in der Protokollnotiz Nr. 7 aufgezählte Tätigkeiten ausübt, ohne weitere Prüfung der allgemeinen Merkmale davon auszugehen ist, daß diese den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 für landwirtschaftstechnische Angestellte entsprechen. Eine andere als diese Auslegung läßt nämlich schon der insoweit ganz deutliche Tarifwortlaut ("Tätigkeiten im Sinne der ... Fallgruppe 1 und 3 der Vergütungsgruppen IV b und V a sind") nicht zu. Dabei gilt der Grundsatz, daß, wenn allgemein gefaßten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen konkrete Beispiele beigefügt sind, die Erfordernisse der entsprechenden tariflichen Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt anzusehen sind, wenn der Arbeitnehmer eine in den Beispielen genannte Tätigkeit auszuüben hat (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II mit weiteren Nachweisen).

Andererseits ist die Aufzählung in der Protokollnotiz Nr. 7 jedoch (es heißt dort ausdrücklich "zum Beispiel") keineswegs erschöpfend, so daß für darin nicht ausdrücklich genannte Aufgaben des Klägers überprüft werden muß, ob und inwieweit er damit die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Dazu ist zu prüfen, ob der Kläger eine Tätigkeit ausgeübt hat, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, wie sie ein einschlägiges sechssemstriges Fachschulstudium zu vermitteln pflegt (vgl. das Urteil des Senats vom 12. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts und im Nachschlagewerk vorgesehen). Zudem muß der Kläger dann auch seinerseits über derartige Fachkenntnisse und Fähigkeiten subjektiv verfügt haben. Schließlich wird das

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

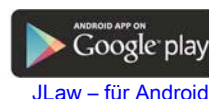
Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch noch Bedacht darauf zu nehmen haben, daß produktionstechnische Beratungstätigkeiten bestimmter Art, die Mitwirkung bei Gruppen- und Massenberatungen sowie die Mitwirkung bei landwirtschaftlichen Fachlehrgängen auch schon in der Protokollnotiz Nr. 8 genannt werden (vgl. dort lit. d), e) und i)), wo sie der VergGr. V b zugewiesen werden. Ggf. wird das Landesarbeitsgericht also im einzelnen zu überprüfen haben, ob z.B. die produktionstechnische Beratung des Klägers unter lit.d) der Protokollnotiz Nr. 7 oder unter lit. d) der Protokollnotiz Nr. 8 fällt, wozu ggf. der beiderseitige Parteivortrag noch ergänzt bzw. nach § 139 ZPO aufgeklärt werden muß.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht erkannt und auch andeutungsweise zum Ausdruck gebracht, daß ab 1. Januar 1975 die §§ 22, 23 BAT in ihrer neuen Fassung anzuwenden sind und demgemäß darauf abzustellen ist, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt war, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 entsprechen (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist von dem Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wie ihn die Tarifvertragsparteien in § 22 Abs. 2 BAT n.F. selbst abschließend definiert und in der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 1 erläutert haben. Danach ist als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. die Urteile des Senats vom 12. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts und im Nachschlagewerk vorgesehen, 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, beide Urteile ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dabei handelt es sich um einen von den Tarifver-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tragsparteien vorgegebenen, feststehenden und abstrakten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt (vgl. auch dazu die zuvor genannten Urteile des Senats).

Diese revisionsgerichtliche Überprüfung ist jedoch vorliegend dem Senat nicht möglich, da es an der Feststellung der erforderlichen Tatsachen fehlt. Das angefochtene berufsgerichtliche Urteil enthält nämlich keine Ausführungen darüber, was der Kläger im einzelnen getan hat. Aber auch das Urteil des Arbeitsgerichts, auf das das Landesarbeitsgericht Bezug nimmt, macht im Tatbestand keinerlei und in seinen Entscheidungsgründen nur sehr ungenaue, allgemeine Ausführungen über die Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers. Abgesehen davon identifiziert das Landesarbeitsgericht in rechtsfehlerhafter Weise den "Arbeitsvorgang" im Sinne der §§ 22, 23 BAT n.F. mit einer Teiltätigkeit im Sinne der seitherigen Senatsrechtsprechung (vgl. BAG AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen, insbesondere auf BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA). Zwar ist nicht schlechthin auszuschließen, daß sich im Einzelfall aus tatsächlichen Gründen Arbeitsvorgänge im Sinne der §§ 22, 23 BAT n.F. und Teiltätigkeiten im Sinne der früheren Senatsrechtsprechung entsprechen können. Eine allgemeine rechtliche Identität dieser Begriffe besteht jedoch angesichts der eigenen Definition des Begriffes des "Arbeitsvorganges" durch die Tarifvertragsparteien nicht und ist von diesen auch keineswegs beabsichtigt. Abgesehen davon hat auch das Landesarbeitsgericht keine revisionsgerichtlich überprüfbare Begründung dafür gegeben, warum es im vorliegenden Falle beide Rechtsbegriffe gleichsetzt und entsprechend anwendet.

Das Landesarbeitsgericht wird daher bezüglich der Aufgaben des Klägers noch die Verwaltungsübung, etwaige Zusammenhangstätigkeiten (vgl. dazu BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT) und insbesondere die Arbeitsergebnisse aufzuklären haben, denen die einzelnen Aufgaben des Klägers zu dienen bestimmt gewesen sind. Außerdem muß festgestellt werden, ob und inwieweit die betreffenden Arbeitseinheiten tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind. Dabei muß angesichts der rechtlichen Differenzierungen in den Protokollnotizen Nr. 7 und Nr. 8 Bedacht darauf



- 12 -

genommen werden, daß beispielsweise produktionstechnische oder Gruppenberatungen, die modifiziert in beiden Protokollnotizen erscheinen und je nach ihren Anforderungen und Einzelheiten von den Tarifvertragsparteien zwei Vergütungsgruppen zugeordnet werden, nur insoweit zu Arbeitsvorgängen zusammengefaßt werden dürfen, als sie jeweils derselben Vergütungsgruppe entsprechen und daher von den Tarifvertragsparteien rechtlich gleich bewertet werden. Ein Arbeitsvorgang kann sich nämlich niemals auf Tätigkeiten erstrecken, die rechtlich verschiedenen Vergütungsgruppen zuzurechnen bzw. tariflich unterschiedlich zu bewerten sind (vgl. auch dazu das vorgenannte Urteil des Senats vom 12. April 1978 - 4 AZR 721/76 -). Andererseits dürfen entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts und des beklagten Landes aber auch Teile von Arbeitsvorgängen nicht ihrerseits selbständig tarifrechtlich bewertet werden. Mit dem "Arbeitsvorgang" wollten die Tarifvertragsparteien nämlich bei der tarifrechtlichen Bewertung von einer Arbeitseinheit ausgehen, die einmal nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar, aber zugleich auch einheitlich rechtlich bewertbar ist. Damit kann es "Teile von Arbeitsvorgängen" im Rechtssinne überhaupt nicht geben.

Entgegen seiner Auffassung im angefochtenen Urteil wird das Landesarbeitsgericht, wie auch die Revision zutreffend bemerkt, bei seiner neuerlichen rechtlichen Überprüfung der Tätigkeit des Klägers anhand der §§ 22, 23 BAT n.F. und der zuvor gewürdigten tariflichen Tätigkeitsmerkmale auch die Urkunden mitzuberücksichtigen haben, die der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 2. Juni 1976 überreicht (Bl. 72, 76 und 77 der Vorakten) und zu denen er ergänzende Erklärungen zu gerichtlichem Protokoll gegeben hat (Bl. 72 der Vorakten). Die zu Protokoll gegebenen Erklärungen des Klägers sowie die überreichten Urkunden enthalten einmal insofern neuen Tatsachenvortrag, als darin zum Ausdruck kommt, daß der Kläger sogar nach Angaben des beklagten Landes überwiegend Tätigkeiten ausgeübt haben soll, die den Merkmalen der VergGr. IV b BAT entsprechen. Zugleich

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wurde damit aber auch entsprechender Urkundenbeweis angetreten (§ 420 ZPO). Obwohl dieser neue Tatsachenvortrag des Klägers und auch sein entsprechender Beweisantritt durch Vorlage von Urkunden erhebliche Zeit nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist und damit zugleich nach Ablauf der Frist des § 67 Abs. 1 Satz 1 ArbGG angebracht wurden, durfte dennoch das Landesarbeitsgericht beides nicht als verspätet zurückweisen. Selbst verspätetes Tatsachenvorbringen bzw. verspätete Beweisantritte im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 ArbGG sind nämlich dann zuzulassen, wenn dadurch der Rechtsstreit keine Verzögerung erfährt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG, Nr. 82 zu § 611 BGB Urlaubsrecht und Nr. 5 zu § 529 ZPO; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 67 Rdnr. 14; Grunsky, ArbGG, § 67 Rdnr. 4 sowie Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 529 VI 2 b). Eine irgendwie geartete Verzögerung konnte vorliegend jedoch weder durch die Vorlage der beiden insgesamt zwei maschinenbeschriebene Blätter umfassenden Urkunden noch durch die ergänzenden Erklärungen des Klägers zu Protokoll eintreten, wie auch die Revision mit Recht hervorhebt. Soweit der Kläger in seiner zu gerichtlichem Protokoll gegebenen Erklärung im übrigen noch sein bisheriges Vorbringen ergänzt und erläutert sowie Rechtsansichten vorgetragen hat, war für eine Anwendung des § 67 ArbGG ohnehin kein Raum und sein Vorbringen zu berücksichtigen (vgl. RGZ 172, 192 [194]; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 762). Dabei ist in Zweifelsfällen – wie vorliegend – mit den Parteien darüber zu verhandeln, ob und inwieweit es sich jeweils um neues Tatsachenvorbringen oder eine bloße Ergänzung bzw. Erläuterung des seitherigen Vorbringens handelt (vgl. wie zuvor), was nunmehr insbesondere auch § 278 Abs. 3 ZPO n.F. als Pflicht der Gerichte bestätigt.

Wie vergleichbare Angestellte bei anderen Ämtern vergütet oder Beamte mit ähnlichen Aufgaben wie denen des Klägers besoldet werden, ist entgegen der Rechtsauffassung des Klägers unbeachtlich (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).



- 14 -

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Feller

Schmidt

Brocksiepe



4 AZR 795/76

2 Sa 18/76 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. August 1978 beschlossen:

Wegen offenkundiger Unrichtigkeit werden die Entscheidungsgründe des Urteils vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 - gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß das Datum der zitierten Entscheidung im Original auf Seite 9, Zeile 4 von unten, Seite 10, Zeile 7 von unten und Seite 12, Zeile 13 von oben und in den Abschriften auf Seite 9, Zeile 4 von unten, Seite 10, Zeile 7 von unten und Seite 12, Zeile 11 von oben statt "...12. April 1978..." richtig "...19. April 1978..." lautet.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Gehring

Dr. Röhler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

